



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 658

Eisenstadt, 15. Feber 2021

2021/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2021
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2021
- IV. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 (Corona) Pandemie in der Diözese Eisenstadt ab 15. Dezember 2020

PASTORALE PRAXIS

- V. Kanonische Visitation und Firmungen 2021

PERSONALNACHRICHTEN

- VI. Diözesane Personalnachrichten

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2020

I.) Stellungsgruppen

| Stellungsgruppe | | Grund-sustentation | Biennien |
|-----------------|---|--------------------|----------|
| A | Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums | € 1.418,40 | --- |
| B | Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung | € 1.418,40 | € 12,00 |
| C | Kapläne und gleichgestellte Priester | € 1.891,00 | € 15,00 |
| D1 | Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Einzelpfarrn | € 2.036,00 | € 15,00 |
| D2 | Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Seelsorgeräumen | € 2.346,30 | € 15,00 |
| E1 | Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarrn | € 2.407,60 | € 18,00 |
| E2 | Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen | € 2.743,70 | € 18,00 |
| F | Priester in leitender Stellung der Diözese | € 3.640,60 | € 18,00 |

II.) Zulagen

- 1) Mitglied des Domkapitels € 159,40
- 2) Mehrdienstzulage
 - 2.1) Mehrdienstzulage 1 € 121,80
 - 2.2) Mehrdienstzulage 2 € 203,00
 - 2.3) Mehrdienstzulage 3 € 274,10
 - 2.4) Mehrdienstzulage 4 € 335,00
 - 2.5) Mehrdienstzulage 5 € 385,70

- 3) Seelsorgeteamleiter € 507,50
- 4) Substitut (vorübergehende Aushilfe) o. Mithilfe (ständige Aushilfe) € 203,00
- 5) Vita communis - Zulage € 152,30

III.) Pfründenabrechnung

- 1) Untergrenze für Vergütung gem. § 9 (2) € 25,00
- 2) Pauschale gem. § 9 (4) € 25,00

IV.) Jubiläumsgabe

| | |
|-------------------|------------|
| 25 Jahre Priester | € 1.100,00 |
| 40 Jahre Priester | € 1.500,00 |
| 50 Jahre Priester | € 1.900,00 |
| 60 Jahre Priester | € 2.200,00 |

V.) Haushaltsbeitrag

| | |
|--------------------|----------|
| Kaplan, Pfarrvikar | € 240,00 |
|--------------------|----------|

VI.) Pfarrhaushälterinnen

Der Prozentsatz für die Vergütung gem. § 18 (2) beträgt 30 %.

VII.) Übersiedlungsbeihilfe

| | |
|-----------------------|------------|
| Kostenersatz bis max. | € 1.500,00 |
|-----------------------|------------|

VIII.) Sterbegeld

€ 2.200,00

IX.) Pflichtbeiträge

| | |
|------------------------|---------|
| Seminaristicum | € 17,00 |
| Haushälterinnenbeitrag | € 17,00 |

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt**§ 3 Gehaltsschema**

| Stufe | A | B | C | D | E |
|-------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 2 206,60 | 1 962,70 | 1 652,60 | 1 514,40 | 1 425,70 |
| 2 | 2 264,50 | 2 015,00 | 1 707,60 | 1 556,80 | 1 458,50 |
| 3 | 2 322,30 | 2 067,50 | 1 762,80 | 1 604,70 | 1 489,30 |
| 4 | 2 381,70 | 2 119,40 | 1 815,10 | 1 654,20 | 1 521,80 |
| 5 | 2 439,00 | 2 172,90 | 1 872,40 | 1 702,20 | 1 545,60 |
| 6 | 2 498,50 | 2 225,00 | 1 931,70 | 1 752,70 | 1 567,10 |
| 7 | 2 597,00 | 2 280,10 | 1 992,30 | 1 803,70 | 1 603,40 |
| 8 | 2 698,50 | 2 333,60 | 2 051,40 | 1 855,90 | 1 639,80 |
| 9 | 2 799,20 | 2 408,20 | 2 110,80 | 1 910,60 | 1 676,70 |
| 10 | 2 896,60 | 2 484,30 | 2 172,90 | 1 965,80 | 1 713,20 |
| 11 | 3 004,20 | 2 589,90 | 2 239,00 | 2 026,40 | 1 766,90 |
| 12 | 3 103,30 | 2 691,70 | 2 302,30 | 2 061,40 | 1 786,80 |
| 13 | 3 202,30 | 2 790,70 | 2 364,60 | 2 099,50 | 1 806,20 |
| 14 | 3 302,90 | 2 889,70 | 2 429,30 | 2 132,10 | 1 826,20 |
| 15 | 3 400,50 | 2 988,70 | 2 493,00 | 2 167,40 | 1 845,90 |
| 16 | 3 530,50 | 3 089,50 | 2 557,70 | 2 204,00 | 1 865,60 |
| 17 | 3 661,00 | 3 188,50 | 2 622,80 | 2 238,00 | 1 885,30 |
| 18 | 3 797,10 | 3 287,80 | 2 685,70 | 2 274,20 | 1 905,30 |
| 19 | 3 907,00 | 3 386,50 | 2 750,00 | 2 309,50 | 1 924,70 |
| 20 | 4 053,50 | 3 485,70 | 2 814,50 | 2 346,40 | 1 944,60 |
| 21 | 4 184,40 | 3 584,70 | 2 878,60 | 2 381,70 | 1 964,20 |
| 22 | 4 315,20 | 3 686,20 | 2 943,00 | 2 418,10 | 1 984,00 |
| 23 | 4 446,10 | 3 787,70 | 3 004,20 | 2 453,50 | 2 003,70 |
| 24 | 4 575,70 | 3 888,70 | 3 068,40 | 2 490,00 | 2 023,30 |

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:

| | |
|-------------------|----------|
| in allen Gruppen | € 178,90 |
| ab A 9 (bis A 24) | € 227,50 |

2. Familienzulage:

| | |
|--|----------|
| Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG | € 122,90 |
| Andere | € 60,10 |

3. Kinderzulage:

| | |
|------------------------|---------|
| für das 1. Kind | € 68,70 |
| für das 2. Kind | € 80,30 |
| für jedes weitere Kind | € 90,10 |

4. Kirchenbeitragsdienstzulage:

| | |
|----------------|----------|
| Leiter | € 278,30 |
| Stellvertreter | € 178,40 |
| Sachbearbeiter | € 112,50 |

5. Funktionszulage:

| | |
|--------------------|----------|
| Direktor | € 366,90 |
| Sachbereichsleiter | € 278,30 |
| Sachbearbeiter | € 211,30 |
| Mehrdienstleistung | € 112,60 |

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2021 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2021

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 2. Dezember 2020 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 23. Dezember 2020, Zahl 2020-0.836.915, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 57,00.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 31,00 pro Jahr.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 127,50 pro Jahr.
- Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 2,80 Euro pro Bett und Saison
- Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

| | | |
|--------------------|-----------|-------|
| bis | 18.200,00 | 6,5 % |
| vom Mehrbetrag bis | 36.400,00 | 6,0 % |
| vom Mehrbetrag bis | 72.800,00 | 3,5 % |
| darüber | | 2,5 % |

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 127,50.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert jenes Beitrages, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch € 31,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

| | |
|-------------|---|
| € 16.300,00 | für den Pflichtigen |
| € 7.000,00 | für die Ehefrau und je |
| € 2.000,00 | für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. |

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende

Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

| | |
|-------------------------------------|----------|
| c) Die Kinderermäßigung beträgt für | |
| ein Kind | € 20,00 |
| für zwei Kinder | € 42,00 |
| für drei Kinder | € 76,00 |
| und für jedes weitere Kind | € 34,00. |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| 1) für die Mahnung vor Klage | € 7,00 |
| 2) für die gerichtliche Klage | € 7,00 |
| 3) für die gerichtliche Exekution | € 7,00 |

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.Ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang trat am 1. Jänner 2021 in Kraft.

IV. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 (Corona) Pandemie in der Diözese Eisenstadt ab 15. Dezember 2020

(Anm.: Veröffentlichungen zu diesem Thema finden sich auch in den Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 654 vom 31. März 2020, Nr. 655 vom 1. August 2020, Nr. 656 vom 25. November 2020 sowie Nr. 657 vom 15. Dezember 2020)

1. Schreiben des Diözesanbischofs mit Präzisierungen der COVID-Schutzmaßnahmen für die Diözese Eisenstadt

Per E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 16. Dezember 2020 (Z: 67511/163)

Beilagen:

- Schreiben des Diözesanbischofs vom 15. Dezember 2020 (Z: 67511/164)
- Hinweise zur Sternsingeraktion (Z: 67511/164)

2. Aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste für die Zeit von 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021

Übermittelt per E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 22. Dezember 2020 (Z: 67511/166)

Beilage:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Z: 67511/167)

3. Verlängerung des "Lockdown" und Ermöglichung von öffentlichen Gottesdiensten

E-Mail an alle Pfarren und Angestellten vom 14. Jänner 2021 (Z: 67511/169)

4. "Lockdown" verlängert - weiterhin keine öffentlichen Gottesdienste möglich. Aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste für die Zeit von 28. Dezember 2020 bis vorerst 6. Feber 2021

Übermittelt per E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 19. Jänner 2021 (Z: 67511/170)

Beilage:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Z: 67511/171)

5. Anpassung der Rahmenordnung für (nicht öffentliche) Gottesdienste - Hinweis zur Firmvorbereitung - Hinweis zu den COVID-19 Impfungen. Aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste für die Zeit von 25. Jänner bis vorerst 6. Feber 2021

Übermittelt per E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 26. Jänner 2021 (Z: 67511/178)

Beilage:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Z: 67511/179)

6. Ermöglichung öffentlicher Gottesdienste ab Sonntag, 7. Feber 2021

E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 3. Feber 2021 (Z: 67511/181)

7. Neue Rahmenordnung der Bischofskonferenz und Bestimmungen für den Aschermittwoch. Aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen

Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab 7. Feber 2021

Übermittelt per E-Mail an alle Pfarren und Angeordneten am 5. Feber 2021 (Z: 67511/182)

Beilagen:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Z: 67511/183)
- Note der Sakramentenkongregation für den Aschermittwoch (Z: 67511/184)

Sogenannte **jährliche Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

Neusiedl a. S., Deutschkreutz, Pinkafeld, Oberwart, Güssing, Jennersdorf

Auch hier ist zu bedenken, dass allen Pfarrern und den ihnen rechtlich Gleichgestellten bis Ende Juni 2021 die Firmvollmacht für ihren jeweiligen Bereich erteilt wurde, um eine möglichst große Flexibilität im Hinblick auf die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten. Diese Vollmacht wird noch bis Ende August 2021 ausgedehnt werden, um auch Firmungen im Sommer zu erleichtern. Darüber hinaus kommen als Firmspender in der Diözese Eisenstadt in Frage:

- Diözesanbischof
- Bischöfe, Provinziale und Äbte von auswärts
- Bischofsvikar Odobašić
- Bischofsvikar Pál
- Bischofsvikar EKan. P. Schauer
- Bischofsvikar P. Voith
- Generalvikar Kan. Korpitsch
- Regens Kan. Mag. Dr. Tatzreiter
- Subregens Mag. Muth
- Dompfarrer Kan. P. Bayer
- Kan. Wüger
- Kan. Brei
- Kan. Geier
- Kan. Schwarz
- die Kreisdechanten

Die Firmtermine sind autonom in der Pfarre festzulegen bzw. direkt mit dem gewünschten Firmspender zu koordinieren. Grundsätzlich sollten die Firmtermine für Mai oder Juni oder für die Sommermonate geplant werden, wenn die Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie hoffentlich nicht mehr so gravierend sind. Herbsttermine sollten aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr besser nicht gewählt werden. Alle Firmtermine und Firmspender müssen jedenfalls bis Ostern 2021 über den Dechant bzw. bei jährlichen Firmungen direkt dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet werden.

Zum **Firmalter** sei Folgendes festgehalten:

In unserer Diözese sind im Sinne eines Diözesantagsbeschlusses zur Dekanatsfirmung alle **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr**, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten, aufgerufen. In Pfarren, die jährlich einen Firmtermin haben, sind alle **Mädchen und Buben ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Was das **Patenamt bei der Firmung** betrifft, bleibt vorerst das aufrecht, was Bischof Iby in seinem Schreiben vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-1995 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 420 vom 1. August 1995), festgestellt hat. Ergänzend dazu wird

PASTORALE PRAXIS

V. Kanonische Visitation und Firmungen 2021

Im Arbeitsjahr 2020/2021 wäre grundsätzlich geplant, dass der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführt und das Sakrament der hl. Firmung spendet:

Dekanat Mattersburg Dekanat Großwarasdorf

Infolge der COVID 19 (Corona) Pandemie wird es nicht möglich sein, die Kanonische Visitation und Firmung wie vorgesehen in diesen Dekanaten durchzuführen. Die Kanzleivisitation wird wie üblich durchgeführt werden. Die Seelsorger der beiden Dekanate werden dann im Frühjahr 2021 zu einem Visitationsgespräch beim Herrn Diözesanbischof eingeladen werden, womit die Kan. Visitation als durchgeführt gilt.

Allen Pfarrern und den ihnen rechtlich Gleichgestellten wurde bis Ende Juni 2021 die Firmvollmacht für ihren jeweiligen Bereich erteilt, um eine möglichst große Flexibilität im Hinblick auf die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten. Diese Vollmacht wird noch bis Ende August 2021 ausgedehnt werden, um auch Firmungen im Sommer zu erleichtern.

Den Pfarren des Dekanates Mattersburg und des Dekanates Großwarasdorf hat der Diözesanbischof das Angebot unterbreitet, soweit dies vor dem Hintergrund der Pandemie möglich sein wird, persönlich das Sakrament der Firmung zu spenden, ohne jedoch die klassische Form der Visitation durchzuführen.

Zu den sogenannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2020/2021 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

Dekanat Frauenkirchen Dekanat Eisenstadt Dekanat Oberpullendorf Dekanat Rechnitz

festgehalten, dass, wenn ein Firmpate genommen wird, dieser auch in der Liturgie seine Aufgabe (z. B. dem Firmling bei der Salbung die Hand auf die Schulter legen) wahrnehmen dürfen soll.

Firmpaten müssen die **kanonischen Voraussetzungen** erfüllen.

Den potenziellen **Firmkandidaten/innen** möge auch mitgeteilt werden, dass grundsätzlich nur zur Firmung zugelassen werden kann, wer **auch am schulischen Religionsunterricht teilnimmt**.

PERSONALNACHRICHTEN

VI. Diözesane Personalnachrichten

1. Änderungen in der Diözesankurie

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat Frau Mag. (FH) Melanie Balaskovics (L) mit Rechtswirksamkeit vom 1. Februar 2021 als **Direktorin der Caritas der Diözese designiert**, wobei sie dieses Amt mit 1. Juli 2021 übernehmen wird.

Neben der intensiven Vorbereitung auf dieses Amt an der Seite der bisherigen Direktorin Frau Mag. Edith Pinter wird Frau Mag. (FH) Balaskovics die **Sprecheragenden der burgenländischen Caritas** wahrnehmen und den **Aufbau einer neuen abteilungsübergreifenden multimedialen Kommunikationsabteilung in der Diözese Eisenstadt** verantworten, in der insbesondere auch die Volksgruppen eine besondere Berücksichtigung finden werden.

Frau Dir. Mag. Edith Pinter (L) wird die diözesane Caritas im **Präsidium der Caritas Österreich** vertreten und der Caritas der Diözese Eisenstadt auch weiterhin zur Verfügung stehen.

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Hochw. Mag. Gabriel Kožuch, Pfarrer in Andau, bisher Pfarrmoderator der Pfarren St. Andrä a. Z. und Tadtén, zum **Leiter des neuerrichteten Seelsorge-raumes „Heideboden“** sowie, unter Beibehaltung seines Amtes als Pfarrer der Pfarre Andau, **zusätzlich** auch zum **Pfarrer der Pfarren St. Andrä a. Z. und Tadtén**;

Hochw. Kan. MMag. Michael Wüger, Stv. Generalvikar, bisher Pfarrmoderator, zum **Leiter des neuerrichteten Seelsorge-raumes „Am See“** sowie zum **Stadtpfarrer** der Stadtpfarre Neusiedl a. S. und **Pfarrer** der Pfarre Weiden a. S.;

Hochw. Viktor Ludwig Oswald, Dechant, bisher Pfarrmoderator, zum **Leiter des neuerrichteten**

Seelsorge-raumes „Hl. Elisabeth von Thüringen“ sowie zum **Pfarrer** der Pfarren **Markt St. Martin, Landsee, Neutal, Draßmarkt, Oberrabnitz und Kaisersdorf**;

Hochw. Mag. Ján Wechter, bisher Pfarrmoderator, zum **Leiter des neuerrichteten Seelsorge-raumes „Göttliche Barmherzigkeit“** sowie zum **Pfarrer** der Pfarren **Großmürbisch, Heiligenbrunn, Hagensdorf und Strem**;

Hochw. Dr. Thomas Vayalunkal, bisher Aushilfs-priester, unter Beibehaltung seiner Beauftragung mit der Mithilfe in den Pfarren Siegraben und Wiesen zum **Pfarrer** der Pfarre **Forchtenstein**;

Herrn Mag. Nikolaus Faiman (L), bisher Sachbearbeiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Bereich Erwachsenenbildung (Bildung) und Gesellschaft, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralassistent in den Pfarren Großhöflein und Müllendorf zum **Leiter der Stabsstelle Missbrauchs- und Gewaltprävention der Diözese Eisenstadt**;

Frau Katja Marth BEd (L) zur **Provisorischen Fachinspektorin** für den **katholischen Religions-unterricht in kroatischer Sprache an den Pflicht-schulen in der Diözese**;

Herrn Johannes Alexander Varga (L), Leiter der Kirchenbeitragsstellen Eisenstadt und Mattersburg, **zusätzlich zum Leiter der Kirchenbeitragsstelle Neusiedl a. S.**;

Hochw. P. Deivasakayaraj Sebasthikkannu MSFS, MA, Pfarrmoderator in Steinberg a. d. R., zum **Dekanatsfrauen-seelsorger** des Dekanates **Ober-pullendorf**;

Hochw. Mag. Lijo Joseph Kuzhippallil, Leiter des Seelsorge-raumes Hl. Florian, Pfarrmoderator der Pfarren Rudersdorf, Deutsch Kaltenbrunn und Dobersdorf, zum **Dekanatsfrauenseelsorger** des Dekanates **Jennersdorf**.

3. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

Hochw. Aby Mathew Puthumana MBA als **Pfarrer** der Pfarre **Forchtenstein** im Hinblick auf seine Rückkehr in seine Heimat-Eparchie Kanjirapally. Bis dies möglich ist, wird Hochw. Puthumana im Bildungshaus „Haus der Begegnung“ wohnen und auch für Aushilfen zur Verfügung stehen;

Herrn Dipl. Päd. ROL Stefan Bubich (L) im Hinblick auf seinen Eintritt in den dauernden Ruhestand als **Fachinspektor** für den **katholischen Religions-unterricht in kroatischer Sprache an den Pflicht-schulen** in der Diözese sowie als **Direktorin-Stellvertreter des Schulamtes und Verantwortlicher**

für den katholischen Religionsunterricht in kroatischer Sprache in der Diözese;

Herrn Mag. Josef Frank (L) als Leiter des nunmehr fusionierten Bereiches Gemeindeentwicklung in der Hauptabteilung Pastorale Dienste;

Frau Mag. Barbara Buchinger (L) als Geschäftsführerin des bisherigen Bildungs- und Tagungszentrums im Haus St. Stephan in Oberpullendorf;

Herrn Richard Peter (L) als Leiter der Kirchenbeitragsstelle Neusiedl a. S. im Hinblick auf seinen Eintritt in den dauernden Ruhestand;

Hochw. MMag. Stefan Martin Renner (L) als Geistlicher Assistent des bisherigen Bildungs- und Tagungszentrums im Haus St. Stephan in Oberpullendorf.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Herr Mag. Robert Ganser (L), bisher Sachbearbeiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste und Leiter der Seelsorge-stelle in der Sonderkrankenanstalt des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes in St. Andrä a. Z., tritt in den dauernden Ruhestand.

5. Diözesane Mitarbeiter/innen

Herr Mag. Josef Frank (L) wurde zum Sachbearbeiter der Stabsstelle Seelsorgeräume in der Hauptabteilung Pastorale Dienste bestellt.

Herr Mag. Erich Unger (L), bisher Sachbearbeiter im nunmehr fusionierten Bereich Gemeindeentwicklung, wurde zum Sachbearbeiter der Stabsstelle Seelsorgeräume in der Hauptabteilung Pastorale Dienste bestellt.

Herr Florian Lair (L) wurde in der Hauptabteilung Pastorale Dienste zum Regionalstellenleiter, Bereich Erwachsenenbildung und Gesellschaft, regionale Bildungsarbeit in der Region Nord (Dekanatskreis Nord) sowie zum Sachbearbeiter im Bereich Gemeindepastoral bestellt.

Frau Mag. Barbara Buchinger (L) wurde der Hauptabteilung Pastorale Dienste als Regionalstellenleiterin im Bereich Erwachsenenbildung und Gesellschaft für die regionale Bildungsarbeit in der Region Mitte (Dekanatskreis Mitte) sowie als Sachbearbeiterin im Bereich Gemeindepastoral zugeteilt.

Hochw. Mag. Willibald Brunner, Ständiger Diakon, wurde unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralassistent in der Stadtpfarre Jennersdorf sowie im Dekanat Jennersdorf zum Regionalstellenleiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Bereich

Erwachsenenbildung und Gesellschaft, regionale Bildungsarbeit in der Region Süd (Dekanats-kreis Süd) bestellt.

6. Diözesane Einrichtungen und Gremien

a) Das mit Dekret des hochw. Herrn Diözesanbischofs neuerrichtete Diözesane Pilgerbüro, das an die Stelle des bisherigen Pilgerkomitees der Diözese tritt, setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Diözesanbischof

Geistliche Leitung, Leiter der Arbeitsgruppe Wallfahrten im Burgenland

Hochw. Herr EKan. KR P. Mag. Karl Schauer OSB, Bischofsvikar Bischofsvikar für die Bereiche Wallfahrts-wesen, Tourismusseelsorge und Berufungspastoral in der Diözese

Geschäftsführung, Leiter der Arbeitsgruppe Diözesanwallfahrten

Hochw. Herr Kan. GR Mag. Željko Odobašić, Bischofsvikar für die Belange der kroatischen Volksgruppe, Leiter des Kroatischen Vikariates, Schriftleiter des Glasnik, Dechant, Pfarrer der Pfarren Trausdorf a. d. W. und Oslip, Pfarrmoderator der Pfarren Antau und Wulkaprodersdorf

Weiteres ex offo-Mitglied

Hochw. Herr Kan. Lic. László Pál, Bischofsvikar für die Belange der ungarischen Volksgruppe, Offizial des Bischöflichen Diözesangerichtes, Leiter des Ungarischen Vikariates, Stadtpfarrer in Eisenstadt-St. Georgen

Liturgie

Herr Mag. Miroslav Mochnáč (L), Bischöflicher Zeremoniär, Leiter des Bereiches „Glaube und Feiern“ in der Hauptabteilung Pastorale Dienste

Pilgerseelsorge

Hochw. Kan. Franz Brei, Stadtpfarrer in Jennersdorf

Mediale Begleitung

Frau Mag. (FH) Melanie Balaskovics (L), Leiterin des Mediendienstleisters der Diözese

Herr Franz Josef Rupprecht (L), Chefredakteur des „martinus“ – Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt

Administration

Frau Karin Borenich (L), Mitarbeiterin im Kroatischen Vikariat

Frau Petra Zöchmeister-Lehner (L), Mitarbeiterin im Bischöflichen Sekretariat und Organisationsassistentin des Bischofsvikars für die Bereiche Wall-

fahrtswesen, Tourismusseelsorge und Berufungspastoral in der Diözese

b) Pilgerkomitee der Diözese

Mit dessen Auflösung sind als Mitglieder weiters ausgeschieden:

Herr Mag. Thomas Dolezal (L), Dom- und Diözesanmusikdirektor

Hochw. Kan. Dr. Richard Geier, Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Generalassistent der Katholischen Aktion und Pfarrmoderator in St. Margarethen i. B.

Frau Mag. Alexandra Kern (L), Bereichsleiterin in der Hauptabteilung Pastorale Dienste und Generalsekretärin der Katholischen Aktion

Frau Andrea Lagler (L), Sachbearbeiterin in der Hauptabteilung Pastorale Dienste

7. Bischöfliche Auszeichnungen

Der hochw. Herr Diözesanbischof hat den hochw. Herrn Aby Mathew Puthumana MBA, scheidender Pfarrer der Pfarre Forchtenstein, zum **Bischöflichen Geistlichen Rat ernannt.**

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 15. Feber 2021

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar